

Benutzungsordnung für die Dünwaldhalle vom 26.02.2004

§ 1

Geltungsbereich

Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für die Dünwaldhalle außerhalb der Nutzungszeiten für den Schulsport. Für die schulische Nutzung schließt die Gemeinde Dünwald mit dem Schulträger eine gesonderte Vereinbarung ab, in der die Beteiligung an den Betriebskosten geregelt wird.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Dünwaldhalle wird im Rahmen des Benutzungsplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich verbunden werden. Sie gilt im Rahmen des veröffentlichten Benutzungsplanes als gegeben. Nebenbestimmungen können dazu nachträglich ergehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Dünwaldhalle ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Dünwaldhalle. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer die Dünwaldhalle frei und stellt den Zustand wieder her, in der die Dünwaldhalle übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.
- (4) Die erteilte Erlaubnis kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwert,
 - d) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnungerforderlich ist.
Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Erlaubnispflicht durch öffentlich bekannt gemachte Verfügung bezogen auf einzelne Nutzungsarten, Teile der Halle oder allgemein zeitweise oder auf Dauer aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung und den Umfang der Erlaubnisfreiheit getroffen werden.
- (6) Die Benutzung der Dünwaldhalle außerhalb des Benutzungsplanes bedarf des vorherigen Vertragsabschlusses mit der Gemeindeverwaltung Dünwald.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Dünwaldhalle dient ausschließlich sportlichen Aktivitäten und ist erlaubnispflichtig. Ausnahmen von dieser Benutzung bedürfen des Beschlusses des

***) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die am 26.02.2004 ausgefertigte und am 02.04.2004 bekannt gemachte Satzung.**

Gemeinderates, an welchen auch entsprechende Anträge zu richten sind.
Die von der Gemeindeverwaltung Dünwald erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Die Gemeindeverwaltung Dünwald stellt die Dünwaldhalle in dem Zustand zur Verfügung, in der sie sich befindet. Der Benutzer hat die Obhutpflicht. Die Dünwaldhalle ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Gemeindeverwaltung Dünwald anzuzeigen.
- (3) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere benutzereigener Sportgeräte, Musikanlagen u. a. Technik in der Dünwaldhalle sind nur mit vorheriger Einwilligung der Gemeindeverwaltung Dünwald zulässig und erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.
- (4) Die Gemeindeverwaltung Dünwald kann, wenn die Dünwaldhalle mehr als den Umständen nach verunreinigt wurde, die Reinigung (einschließlich Abfallentsorgung) vom Benutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten dem Benutzer als Aufwand berechnen. Der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 4

Entgeltspflicht der Benutzung

Für die Benutzung der Dünwaldhalle wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Tarifordnung erhoben. Dieses Entgelt nach der Tarifordnung wird als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten erhoben.

Darüber hinaus werden von Privatpersonen oder Firmen Nutzungsentgelte als Miete erhoben. Entsprechende Regelungen behält sich der Eigentümer vor.

§ 5

Übungsleiter- Veranstalter

- (1) Die Benutzung der Sportanlage setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. eines Veranstalters voraus. Der Übungsleiter oder Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die Dünwaldhalle bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb oder Veranstaltungszweck eingehalten wird. Ihm obliegen die ordnungsgemäßen Pflichten, die sich aus der Erlaubnis für den darin bezeichneten Benutzer (natürliche Person) ergeben.
- (2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter oder Übungsleiter, sofern nicht eine andere Person als Übungsleiter oder Veranstalter mit der Antragstellung bekannt gegeben worden und deren Einverständniserklärung beigefügt ist. Ist der Benutzer eine juristische Person oder rechtlich unselbstständige Personenvereinigung, ist mit der Antragstellung der Gemeindeverwaltung Dünwald ein Übungsleiter oder Veranstalter für die Veranstaltung zu benennen.

§ 6

Hausrecht/ Aufsicht

- (1) Die Gemeindeverwaltung Dünwald übt für die Dünwaldhalle das Hausrecht aus; Berechtigte Bedienstete der Gemeindeverwaltung Dünwald gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne der §§ 123 StGB. Ihnen ist zu jederzeit der Zutritt zu der Dünwaldhalle gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Das

Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Gemeindeverwaltung Dünwald, wie (1), bleiben unberührt. Diese Ordnung der Dünwaldhalle ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.

- (2) Ein Benutzer, der gegen die Verhaltensregeln der Benutzungsordnung handelt, in der Dünwaldhalle eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann aus der Dünwaldhalle verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. (Benutzungs Ausschluss bzw. Hausverbot).
- (4) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich der Dünwaldhalle sind verboten. Zuwiderhandlung wird mit sofortigem Verbot des Betretens der Dünwaldhalle und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§ 7

Haftung

- (1) Der Mieter/ Benutzer trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter/ Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Mieters/ Benutzers behoben.
- (3) Der Mieter/ Benutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die von der Gemeinde von Dritten angemietet und dem Mieter/ Benutzer zur Verfügung gestellt werden (z.B. Absperrgitter, Beleuchtungsanlagen etc.).
- (4) Der Mieter/ Benutzer hat sich gegen Haftpflichtansprüche einschließlich des Haftpflichtrisikos nach den Ziffern 2 und 3 ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der Nachweis der Versicherung vorzulegen.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters/ Benutzers, seinen Mitarbeitern und Zulieferern übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Mieter/ Benutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt unverzüglich zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (6) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8

Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Versicherungen

- (1) Der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll – und Sanitätspersonal.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Gemeindeverwaltung Dünwald von dem

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Benutzers gegen Personen- und Sachschäden, Stellung einer Kaution oder einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes abhängig machen.

§ 9

Steuern und Anmeldungen

- (1) Der Benutzer trägt die mit seiner Nutzung verbundenen notwendigen Abgaben und Steuern.
- (2) Der Benutzer hat alle die über § 5 hinausgehenden hoheitlichen Genehmigungen, Erlaubnisse , Anmeldungen selbst einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 10

Allgemeine Verhaltenspflichten/- regeln

- (1) Benutzer haben sich in der Dünwaldhalle so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und
 - b) die Dünwaldhalle nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.
- (2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Dünwaldhalle (z.B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschläge) bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeindeverwaltung Dünwald.
- (3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Dünwaldhalle sind unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung Dünwald oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.
- (4) Der Benutzer hat Veränderungen oder Ergänzungen der Dünwaldhalle auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Dünwald innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 11

Sportkleidung

Die Wettkampfflächen der Dünwaldhalle dürfen nur mit Sportbekleidung benutzt werden. Bei Veranstaltungen ohne Sportkleidung ist der Hallenboden mit einem dafür vorgesehenen Schutzbelag zu versehen.

§ 12

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 13

Begleitende Gewerbeausübung

- (1) In der Dünwaldhalle ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Getränken einschließlich des Anbietens sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger Einwilligung der Gemeindeverwaltung Dünwald erlaubt.
- (2) Die begleitende Gewerbeausübung ist mit der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis nach Inhalt und Umfang zu benennen.

§ 14

Werbung und Lautsprecher

- (1) Werbung innerhalb der Dünwaldhalle, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Aufsteigen lassen von Werbeballons, ist nur mit vorheriger Einwilligung der Gemeindeverwaltung Dünwald zulässig.
- (2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Dünwaldhalle außerhalb der erlaubten Nutzung bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeindeverwaltung Dünwald.

(§ 15)

(Inkrafttreten)